

Beilage 1277/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

**betreffend das Eingehen einer Mehrjahresverpflichtung
zur Übernahme von 50 vH der für die Abnahme von elektrischer
Energie aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen
gemäß Ökostromgesetz 2006 § 10a, Abs. 9 (PV-Kofinanzierung)**

[EnRo-107.949/16-2007-Wö]

Gemäß § 26, Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden.

Die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern wird im Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2006, geregelt (im weiteren Text als Ökostromgesetz 2006 bezeichnet).

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle in den Kalenderjahren 2006 und 2007 verpflichtet ist (Ökostromverordnung 2006), BGBl II Nr. 401/2006, regelt auf Grund des § 11 Ökostromgesetz 2006 den tatsächlichen Einspeisepreis für die Anlagenbetreiber und gemäß § 10a Abs. 9 die Voraussetzung, dass 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist.

Die Konzession zum bundesweiten Betrieb der Ökostromabwicklungsstelle wurde mit Bescheid vom 25. September 2006, BMWA-551.500/0018-IV/1/2006, durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstrasse 14 - 16, 1090 Wien, im Zuge einer Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession vergeben.

Die OeMAG ist seit 1. Oktober 2006 mit der Abwicklung des gesamten in Österreich geförderten Ökostroms beauftragt. Dies beinhaltet die Abnahme des Ökostroms zu den durch das Ökostromgesetz bestimmten Preisen, die Berechnung der Ökostromquoten und die Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromquoten an die Stromhändler.

Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG hat als zentrale Abwicklungsstelle die Tätigkeit von den 3 Regelzonenführern übernommen und wird unter anderem vor allem unabhängig von der Art und der Kontingentierung des Ökostroms, die transparente und diskriminierungsfreie laufende Verwaltung der zukünftig limitierten Förderkontingente sicherstellen.

Auf Grund des § 10a Abs. 9 und § 11 des Ökostromgesetzes 2006 wurde am 24. Oktober 2006 die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der für die Kalenderjahre 2006 und 2007 Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden

(Ökostromverordnung 2006), BGBl. II Nr. 401/2006, erlassen. Diese Ökostromverordnung 2006 trat rückwirkend mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

Die einzelnen Preisansätze finden sich in der Ökostromverordnung 2006 und unterscheiden zwischen einem Vertragsabschluss im Jahr 2006 und im Jahr 2007.

Die in der Ökostromverordnung 2006 enthaltenen Preise (Tarife) gelten für Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Biomasse, Abfall mit hohem biogenem Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas betrieben werden für die Abnahme der elektrischen Energie durch die Ökostromabwicklungsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage; im 11. Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 vH dieses Preises; im 12. Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 vH dieses Preises.

Sondersituation bei der Förderung von Photovoltaikanlagen

§ 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 lautet: "Die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß § 10 Z. 4 hat zur Voraussetzung, dass 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist."

Das Land Oberösterreich hat auch schon bisher die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer einmaligen Förderung in der Höhe von 3.000 Euro pro kWpeak bis zu einer Gesamtleistung der Anlage von 3 kWp gefördert. Bis auf weiteres ist bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ab dem 1. Oktober 2006 jedoch vorrangig das "Bundeskontingent" in Anspruch zu nehmen. Die neue Fördersituation wurde im Ökostrom-Programm des Landes Oberösterreich (ÖKOP IV für netzgeführte Photovoltaikanlagen) berücksichtigt.

Kann der Antragsteller der Ökostromabwicklungsstelle nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab der ursprünglichen Antragsstellung unter anderem die schriftliche Bestätigung des jeweiligen Landes über die Übernahme von 50 % der Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen übermitteln, so erfolgt gemäß den Allgemeinen Bedingungen (AB-ÖKO) der Ökostromabwicklungsstelle (genehmigt durch die E-Control GmbH mit Bescheid vom 1. Oktober 2006), Abschnitt B) Punkt VII. 3.1 (c) eine Zurückweisung des Antrags auf Vertragsabschluss.

Die Betreiber von Photovoltaikanlagen haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kofinanzierung des Einspeisetarifs durch das Land.

Aus energie-, wirtschafts- und umweltpolitischen Überlegungen ist die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Kofinanzierung von Photovoltaikanlagen gerechtfertigt. Damit verbunden ist die Sicherstellung des Landesanteils gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 für Betreiber von Photovoltaikanlagen, die im Jahr 2007 einen Stromlieferungsvertrag mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abschließen, für eine Laufzeit von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage, jedoch längstens bis Ende des Jahres 2021 (da die Anlage innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Antrags auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrags in Betrieb genommen werden muss).

Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, sind gemäß Ökostromverordnung 2006 wie folgt festgesetzt:

Leistung der Anlage	in Cent/kWh Vertragsabschluss 2007
bis 5 kWp	46 Cent/kWh
über 5 - 10 kWp	40 Cent/kWh

über 10 kWp	30 Cent/kWh
-------------	-------------

Der Landesanteil (Kofinanzierungsaufwand) beträgt jeweils 50 % des angegebenen Tarifs. Diese Tarife gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage. Im 11. Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 vH dieses Preises. Im 12. Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 vH dieses Preises.

Der Oberösterreichische Landtag hat bereits mit Beschluss vom 9. November 2006 (**Beilage 1032/2006**) die Übernahme von 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen für ein 1. Gesamtkontingent von 1.000 kW genehmigt. Dieses Kontingent ist durch Kofinanzierungszusagen an zukünftige Photovoltaikanlagenbetreiber bereits erschöpft.

Das Land Oberösterreich wird für Photovoltaikanlagen, für die im Jahr 2007 ein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wird, 50 vH der erforderlichen Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie für ein weiteres 2. Gesamtkontingent von 1.000 kW übernehmen.

Die folgende Aufteilung legt die Höhe des Kofinanzierungsaufwands für das Land Oberösterreich fest, wobei zur Ausschöpfung des genehmigten Betrags innerhalb des Gesamtkontingents - maximal bis zur Höhe des genehmigten Betrags - disponiert werden kann.

Tarifstruktur Kontingent Landesanteil

Tarif bis 5 kWpeak 500 kW 1,293.750 Euro

Tarif über 5 bis 10 kWpeak 250 kW 562.500 Euro

Tarif über 10 kWpeak 250 kW 421.875 Euro

Gesamter Kofinanzierungsaufwand des Landes Oberösterreich **2,278.125 Euro**

(für eine Laufzeit von 12 Jahren)

Für die Berechnung des Kofinanzierungsaufwands des Landes Oberösterreich wird eine durchschnittliche jährliche Anzahl von 1.000 Volllaststunden für Photovoltaikanlagen angenommen (§ 10a Abs. 6 Ökostromgesetz 2006).

Eine zusätzliche Förderung aus dem Ökostrom-Programm (ÖKOP) des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen.

Der Landesanteil ist aufgeteilt auf 12 Jahre der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entsprechend den von den Photovoltaikanlagenbetreiber eingelieferten Strommengen gesichert zur Verfügung zu stellen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

1. Gemäß § 26 Absatz 5 der Landtagsgeschäftsordnung wird davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

2. Der Bericht der Landesregierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Gemäß der § 10a Absatz 9 Ökostromgesetz 2006 geforderten verbindlichen Zusage, 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in Oberösterreich zu übernehmen, wird maximal ein Betrag in der Höhe von 2,278.125 Euro aufgeteilt auf 12 Jahresraten bis längstens zum Jahr 2021 (basierend auf der jeweils nachgewiesenen PV-Stromerzeugung) bereitgestellt.

Linz, am 6. August 2007

Für die Oö. Landesregierung

Anschöber

Landesrat